EINHARDSTADT SELIGENSTADT
DER BÜRGERMEISTER ALS ORDNUNGSBEHÖRDE

[redacted]

Ordnungspolizei als Straßenverkehrsbehörde
Sachbearbeiter/in: Frau Schürrer
Unser Zeichen: 32sch
Telefon: 06182 / 87 -3340 / -3320 / -0
Fax: 06182 / 87-9339
E-Mail: ordnungspolizei@seligenstadt.de

Datum: 07.10.2026

-

Vollzug der Straßenverkehrsordnung

Straßenverkehrsrechtliche Anordnung sowie Gebührenbescheid

Nr. 2026-395 - Folge-Nr. 2 ***(Bitte stets angeben)***

I. Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

Anordnung von Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen wegen **Dacharbeiten am Kirchengebäude mit Materiallagerungen der Baustoffe, Gerüststellung und Baukranarbeiten** im öffentlichen Verkehrsbereich **Martinsgasse Einmündung Offenbacher Landstraße** gemäß ab der Anlage 1 und dessen Auflagen. Der beantragte Plan oder Teile davon werden abgelehnt und ist / sind nicht anordnungsfähig. Lit. c) beachten.

-VOLLSPERRUNG DES O.G. VERKEHRSBEREICHS-

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO entscheide ich **gemäß Antragseingang vom 19.07.2026, 29.08.2026 und 01.10.2026 unter Vorbehalt weiterer bzw. geänderter Entscheidungen** über die Verkehrssicherung für die Inanspruchnahme o.g. Straßenteils im Geltungszeitraum dieser Anordnung
vom **08.10.2026 bis 07.11.2026.** Der Zeitraum wurde verlängert. Die Vollsperrung ist geplant ab 08.08.2026 ab 8:00 Uhr und endet voraussichtlich am 07.11.2026 um 17:00 Uhr.
Oben genannter Anlass der Verkehrsbeschränkung begründet die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen und Auflagen gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO.

a) Ausnahmegenehmigung:

Es ist zulässig eine Haltverbotsanordnung zur Erleichterung der Bauarbeiten örtlich zu errichten, sofern dies nötig wird.
Sie erhalten damit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO und sind vom Haltverbot im o.g. Verkehrsbereich und Geltungszeitraum dieser Anordnung ausgenommen. Eine Behinderung Anderer gemäß § 1 Abs. 2 StVO bleibt ordnungswidrig. Falls erforderlich, sind Fahrzeuge unverzüglich zu entfernen, solange die Behinderung Anderer besteht und sich ein Rückstau aufgelöst hat.

Anlage 1 zur Anordnung 2026-395 - 02

- Regelpläne berücksichtigen nur die verkehrsrechtliche Sicherung der Arbeitsstelle. Die Arbeitsplatzbreiten und Sicherheitsabstände nach ASR A5.2 sind gesondert zu beachten.

Alle Verkehrszeichen sind mit Fußplatten so aufzustellen, dass die Unterkante der Verkehrszeichen eine Aufstellhöhe von 2,20 m nicht unterschreitet. Die Anzahl der Fußplatten ist an die Windauftrittsflächen der Verkehrszeichen anzupassen, um Umkippen zu vermeiden.
Im Übrigen wird auf die RSA-21 inhaltlich verwiesen. Themenbezogene Inhalte sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung. Verzögert sich der Baubeginn oder endet die Maßnahme vorzeitig, sind alle Verkehrszeichen unkenntlich zu machen oder zu entfernen.

